



# *Satzung der Karnevalsgesellschaft Herdorf 1904 e.V.*

## **§1**

### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen ``Karnevalsgesellschaft Herdorf 1904 e.V.``. Er hat seinen Sitz in 57562 Herdorf.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck und Ziel des Vereins ist, im Sinne alter Herdorfer Fastnachttradition durch Geselligkeit, Humor und Witz das Volksbrauchtum Karneval zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten. Insbesondere führt der Verein folgende Veranstaltung durch: Eröffnung der Session jährlich zum 11.11., Prinzenproklamation, karnevalistische Sitzungen, Altweiberbälle, Rosenmontagszug, Rosenmontagsbälle, Karnevalsabschlussball, Sommerwaldfest, und sonstige gesellige Veranstaltungen. Des Weiteren nimmt der Verein nach Möglichkeit an Veranstaltungen befreundeter Vereine und Karnevalsgesellschaften teil.

### §3

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### §4

#### **Verbot von Begünstigungen**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Über den Eintritt eines neuen Mitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten. Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe des ausgefüllten Beitrittsformulars beantragt. Mitglieder, die dem Verein 11, 25 und 40 Jahre angehören, werden mit dem bronzenen, silbernen bzw. goldenen Vereinszeichen und einer Urkunde ausgezeichnet. Die Auszeichnungen erfolgen jährlich am Abend der Prinzenproklamation.

### §6

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen, der Beitrag ist zum Ende des Geschäftsjahres zu leisten. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalte, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## §7

### Beiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die dem Verein über 40 Jahre angehören, sind beitragsfrei. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei

## §8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der erweiterte Vorstand
- 3) Der geschäftsführende Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) stattzufinden. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Termin und Tagungsort wird den Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse ( Rhein-Zeitung, Siegener Zeitung ) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §10

### Der erweiterte Vorstand

Außer dem geschäftsführenden Vorstand gibt es für die Erfüllung von besonderen Aufgaben einen erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an :

1. Max. 3 Vizepräsidenten, von denen nur eine Person das Stimmrecht im Vorstand hat
2. 2. Geschäftsführer
3. 2. Kassierer
4. Pressewart
5. Jugendwart
6. Das Mitglied für besondere Aufgaben

Der erweiterte Vorstand wird alle 2 Jahre, im jährlichen Wechsel mit dem geschäftsführenden Vorstand neu gewählt. Mit dem erweiterten Vorstand werden jeweils 2 Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt. Des weiteren unterhält der Verein folgende Abteilungen:

- a. Den Wagenbau
- b. Die Prinzengarde
- c. das Tanzkorps
- d. die Möhnen

Die Abteilungen wählen intern ihren Leiter vor der Jahreshauptversammlung. Die Gewählten werden den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können im Bedarfsfalle an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilnehmen. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

## §11

### Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Max. 3 stellvertretende Vorsitzende
3. Geschäftsführer
4. Kassierer
5. Präsident

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt und ist für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte alleine verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Bei Bedarf können bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Weiterhin hat der Vorstand den Verein nach außen und innen zu vertreten und auf die Wahrung und Ehre und des Ansehens des Vereins zu achten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den

Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, es sollte grundsätzlich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, wenn sie greifbar sind, mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Niederschriften werden vom Geschäftsführer gefertigt und vom Geschäftsführer und einem Vorsitzenden unterzeichnet. Der geschäftsführende Vorstand und die Kassenprüfer haben alljährlich in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die vergangene Session abzulegen.

## **§12**

### **Vereinsordnung**

Zusätzlich zu der Satzung können durch den erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine weitere Vereinsordnung erstellt werden.

## **§13**

### **Wahlen und Beschlüsse**

Wahlen und Beschlüsse haben nur Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen des §9 erfüllt sind. Sie werden, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr und wählbar alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§14**

### **Prinzenproklamation**

Die Karnevalsgesellschaft proklamiert jedes Jahr bis zum 11.11. einen Karnevalsprinz und/oder Prinzessin oder ein Dreigestirn. Die Bewerbung der Kandidaten sollte bis zum 31. Mai eines jedes Jahres erfolgen. Ein entsprechender Aufruf durch die Tagespresse oder auf anderen Wegen ist zulässig. Die Ernennung der Tollität erfolgt durch ein Gremium, welches sich aus dem geschäftsführenden und je einem Vertreter der in §10 genannten Abteilungen zusammensetzt. Einer der Ehrevorsitzender/-präsidenten sollte ebenfalls hinzugezogen werden. Das Gremium entscheidet spätestens bis Anfang September 2/3 Mehrheit. Ist ein/e Bewerber/in nicht Mitglied der K.G. Herdorf, so bedarf die Wahl der alleinigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die erneute Proklamation einer Tollität ist grundsätzlich für die kommenden 5 Jahre ausgeschlossen. Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder höherer Gewalt, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Session unmöglich machen oder erheblich behindern, könne Ausnahmen zugelassen werden. Über derartige Ausnahmen entscheiden die Mitglieder des unter Absatz 3 genannten Gremiums.

## **§15**

## **Karnevalsprinz/-prinzessin**

Der Karnevalsprinz/-prinzessin hat den Verein bei allen Veranstaltungen als Bote des Humors und Frohsinn zu repräsentieren. Das Gefolge hat er/sie selbst auszuwählen und zusammenzustellen, ist jedoch vom Vorstand hierbei zu unterstützen. Hierbei sind die überlieferten Traditionen zu beachten. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Das Funkemariechen, die Abteilung Prinzengarde und das Tanzkorps der Karnevalsgesellschaft gehören stets zum Gefolge des Prinzen.

## **§16**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme bleiben außer Betracht.

## **§17**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eingetragenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine schriftliche Stimmabgabe zu dieser Entscheidung ist zulässig. Die Modalitäten legt der geschäftsführende Vorstand fest. Für die Einladung gelten die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die politische Stadt Herdorf, die es im Interesse eines künftigen, den Zweck des §2 erfüllenden Auftrages, verwaltet.